

Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung - CoKoBeV) vom 26. November 2020 in der Fassung der Änderung vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74) für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 01. Februar 2021 (Untersagung des Konsums von Alkohol und der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken zum Vor-Ort-Verzehr auf bestimmten öffentlichen Plätzen und Einrichtungen in der Stadt Limburg a.d. Lahn sowie in der Gemeinde Elz) wird verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 07. März 2021.

Begründung:

In der Allgemeinverfügung vom 01. Februar 2021 wurden in Ziffern 1. und 2. folgende Maßnahmen verfügt:

„1. *Als publikumsträchtige öffentliche Plätze und entsprechende Einrichtungen, auf denen der Konsum von Alkohol gantzätig untersagt ist, wird bestimmt:*

a) *für den Bereich der Stadt Limburg a.d. Lahn:*

- *Alte Schiede, von Hospitalstraße bis Graupfortstraße;*
- *Bahnhofstraße;*
- *Bahnhofsvorplatz mit Zentraler Omnibusbahnhof West;*
- *Böhmergasse;*
- *Europaplatz;*
- *Fischmarkt;*
- *Fleischgasse, von Plötze bis Kornmarkt;*
- *Holzheimer Straße – Zentraler Omnibusbahnhof Süd;*
- *Konrad-Kurzbold-Straße, von Grabenstraße bis Brückengasse;*
- *Kornmarkt;*
- *Neumarkt;*
- *Plötze;*
- *Schießgraben, von Plötze bis Durchgang Grabenstraße;*

- Serenadenhof;
- Werner-Senger-Straße, von Hospitalstraße bis Graupfortstraße.

b) für den Bereich der Gemeinde Elz:

- Parkdeck der Sporthalle der Erlenbachschule Elz, Hadamarer Str. 13;
- Rathausplatz mit Marktständen (Hirtenplatz), Rathausstr. 39;
- Bürgerhaus Elz, Außengelände, Lehrgasse 19;
- REWE-Einkaufsmarkt, Außengelände, Limburger Str. 39/39b.

2. An den in Ziffer 1. benannten Örtlichkeiten und auf den dort benannten Flächen ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken zum Vor-Ort-Verzehr auf den in Ziffer 1. genannten Örtlichkeiten und Flächen untersagt.“

Die Allgemeinverfügung vom 01. Februar 2021 gilt bis einschließlich 14. Februar 2021. Die Gründe für eine Verlängerung liegen vor. Maßgeblich sind dabei ungeachtet der zwischenzeitlichen Entwicklung die in der Begründung der Allgemeinverfügung vom 01. Februar 2021 genannten Aspekte, die im Folgenden erneut erläutert werden, wobei auf aktuelle Entwicklungen eingegangen wird.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde nach § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Eine nähere Auflistung, was notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG während der Dauer einer durch den Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite sein können, ist § 28a IfSG zu entnehmen.

In der 25. Verordnung des Landes Hessen zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 wurde in der Begründung u.a. ausgeführt:

„Wenngleich es gerade in den letzten Tagen zu einem spürbaren Rückgang der Zahl der täglichen von den Gesundheitsämtern erfassten Neuinfizierten gekommen ist, befindet sich das Infektionsgeschehen in Hessen jedoch weiterhin auf einem hohen

Niveau. Es überschreitet die Zielgröße des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen in allen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten teilweise immer noch sehr deutlich; landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 120,9 (Stand: 20. Januar 2021, 0.00 Uhr).

Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um ein diffuses Infektionsgeschehen. In einer Vielzahl von Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten nicht nachvollziehen.

Des Weiteren sind die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion immer noch sehr hoch. Auch die Belastung im hessischen Gesundheitswesen ist weiterhin hoch.

Neue Sorgen bereiten Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV2-Virus. Danach deuten die epidemiologischen Erkenntnisse darauf hin, dass die in Großbritannien aufgetretene Mutation B1.1.7 deutlich infektiöser ist, als die bisher bekannte Virusvariante. Vertreter dieser Linie sind zwischenzeitlich weltweit in zahlreichen Ländern und auch in Deutschland und Hessen identifiziert worden. Auch von weiteren, neuen Virusvariante etwa in Südafrika, die ebenfalls möglicherweise mit einer höheren Übertragbarkeit einhergehen, wird berichtet. Noch gibt es keine eindeutige Gewissheit hinsichtlich der Eigenschaften der bekannt gewordenen Mutationen. Der jetzige Erkenntnisstand erfordert aber ein vorsorgliches Handeln, weil die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten könnte.

Aus diesen Gründen soll der Rückgang des Infektionsgeschehens in Hessen noch einmal durch die teilweise Vertiefung und Verlängerung der Maßnahmen beschleunigt und gefördert werden. Je weniger Ansteckungsmöglichkeiten bestehen, desto weniger Möglichkeiten bestehen auch für ansteckendere Virusvarianten, sich weiter auszubreiten.

Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die noch verbleibenden Wintermonate, in denen die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus begünstigen.

Eine zügige Absenkung der Infektionszahlen führt überdies dazu, dass die Gesundheitsämter wieder in einem stärkeren Maße als bislang bestehende Infektionsketten nachverfolgen und damit auch stärker zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beitragen können.

Von den Schutzmaßnahmen kann derzeit auch im Hinblick auf die bereits begonnenen Impfungen noch nicht abgesehen werden. Diese werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind. Aufgrund der aktuell begrenzten Verfügbarkeit von Impfstoffen werden derzeit nur bestimmte als besonders schutzbedürftig oder vulnerabel erkannte Personen geimpft. Mit Stand 18. Januar 2021 liegt die Quote derjenigen, die hessenweit mindestens die erste Schutzimpfung erhalten haben, bei 1,2 Prozent der Bevölkerung. Dabei begründet die erste Impfung noch keinen vollständigen Schutz. Deshalb ist unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren die Aufrechterhaltung und teilweise Vertiefung der hessenweiten umfassenden Schutzmaßnahmen vor dem gefährlichen SARS-CoV-2-Virus bis zum 14. Februar 2021 weiterhin erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843), die Begründung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869) sowie die Begründung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur

Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 4) Bezug genommen.“

Speziell zur Änderung des § 1 CoKoBeV wurde erläutert:

„Der Konsum von Alkohol auf publikumswirksamen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen ist verboten (Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 5)). Die Konkretisierung des Alkoholverbotes obliegt den zuständigen Behörden. Mit der Anpassung der Vorschrift soll eine räumliche Fokussierung ermöglicht werden. Alkohol kann erheblich dazu beitragen, dass der Mindestabstand auf öffentlichen Plätzen, auf denen eine Vielzahl an Personen zusammentreffen, die sich sonst nicht begegnen würden, und in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen nicht eingehalten wird. Hierzu zählen beispielsweise Bahnhofsvorplätze, Marktplätze und andere Verkehrsknotenpunkte, die von Fußgängern und / oder Radfahrern frequentiert werden. Darüber hinaus hat der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Plätzen und in öffentlich zugänglichen Einrichtungen meist eine gesellige Komponente, die es aufgrund des akuten Infektionsgeschehens zu unterbinden gilt. Den zuständigen Behörden kommt in örtlicher Hinsicht eine Entscheidungsprärogative zu. So können regionale Besonderheiten Berücksichtigung finden und Schwerpunkte vor Ort gebildet werden, um zielgerichtete Kontrollen durchführen zu können.“

Diese Gesichtspunkte besitzen trotz zwischenzeitlicher Aktualisierung der CoKoBeV weiterhin Gültigkeit.

In der 27. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 wird dargelegt:

„In den letzten Tagen und Wochen ist es zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der täglichen von den Gesundheitsämtern erfassten Neuinfizierten gekommen. Die weit überwiegende Zahl von Landkreisen und kreisfreien Städten weist mittlerweile wieder Inzidenzwerte von deutlich unterhalb von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner binnen sieben Tagen auf. Gleichwohl befindet sich das Infektionsgeschehen in Hessen weiterhin auf einem hohen Niveau. Es überschreitet den Schwellenwert des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen in vielen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten zum Teil immer noch deutlich; landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 65,8 (Stand: 11. Februar 2021, 0.00 Uhr). Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um ein diffuses Infektionsgeschehen. In vielen Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten durch die Gesundheitsämter nicht nachvollziehen. Auch die Todeszahlen sind im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion immer noch sehr hoch. Die Belastung im hessischen Gesundheitswesen bleibt trotz des spürbaren Rückgangs der Belegung von Intensivkapazitäten mit Corona-Fällen hoch. Weiterhin Sorgen bereiten Erkenntnisse über Varianten des SARS-CoV2-Virus, die mit veränderten Eigenschaften einhergehen. Noch gibt es keine eindeutige Gewissheit hinsichtlich der Eigenschaften der bekannt gewordenen Mutationen. Erste Erkenntnisse lassen auf eine erhöhte Übertragbarkeit schließen. Virusvarianten, die infektiöser sind als der herkömmliche Typ des Virus, breiten sich

besonders schnell aus und erfordern damit erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen wieder zu senken. Der jetzige Erkenntnisstand erfordert daher ein vorsorgliches Handeln, weil die Folgen einer Verbreitung entsprechender Virusmutationen mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten könnte. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die auch weiterhin noch verbleibenden Wintermonate, in denen die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus begünstigen. Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren sind auf dieser Grundlage einerseits zwar erste vorsichtige Lockerungen vertretbar, andererseits bleibt aber die weitgehende Aufrechterhaltung der hessenweiten umfassenden Schutzmaßnahmen vor dem gefährlichen SARS-CoV-2-Virus bis zum 7. März 2021 auch weiterhin erforderlich.

...

Darüber hinaus ist die Verlängerung der getroffenen Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen müssen in den nächsten Wochen grundsätzlich beibehalten werden. Dadurch soll der weitere Rückgang des Infektionsgeschehens in Hessen gefördert werden. Je weniger Ansteckungsmöglichkeiten bestehen, desto weniger Möglichkeiten bestehen auch für ansteckendere Virusvarianten, sich weiter auszubreiten. Öffnungsschritte müssen gerade auch vor dem Hintergrund dieser Virusvarianten vorsichtig und schrittweise erfolgen. Damit können auch die eingetretenen Erfolge im Kampf gegen die Corona-Pandemie, der deutliche Rückgang der Infektionszahlen nachhaltiger gesichert und die Gefahr reduziert werden, kurzfristig erneut mit einem starken Anstieg der Fallzahlen konfrontiert zu sein.“

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Bekämpfungsmaßnahmen ist der Behörde ein Auswahlermessen eingeräumt. Der als Generalklausel ausgestaltete § 28 Absatz 1 IfSG wird, wie angesprochen, durch die Regelbeispiele des § 28a Absatz 1 IfSG ergänzt und konkretisiert.

Geregelt wird in § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG als mögliche notwendige Schutzmaßnahme ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

Der öffentliche Raum hat auch im Hinblick auf die für die Besucher zurzeit geschlossenen Gaststätten Anziehungskraft. Personengruppen finden sich zum gemeinsamen Aufenthalt oder zum Feiern häufiger zusammen. Dem gilt es entgegenzutreten. Die angestrebte Unterbindung von Menschenansammlungen trägt dazu bei, Ansteckungen mit SARS-CoV-2 zu verhindern. Ansammlungen von Personen bergen typischerweise ein erhebliches Risiko der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten. Der Gesetzgeber hat die Beschränkung von Ansammlungen in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG deshalb beispielhaft als geeignete Schutzmaßnahme herausgehoben. Der Gesetzgeber (vgl. BT. Drucks. 19/23944, S. 33f) hat insoweit zu § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG ausgeführt:

„Die Untersagung der Abgabe oder des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier gesetzlich im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit.“

Ein entsprechendes Verbot ist in § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV für publikumsträchtige öffentliche Plätze und entsprechende Einrichtungen bereits enthalten, die erfassten Plätze und Einrichtungen sind aber durch die zuständige Behörde zu bestimmen.

Die entsprechende Konkretisierung erfolgte mit der Allgemeinverfügung vom 01. Februar 2021. Dabei wurden die Beobachtungen und Feststellungen der Stadt Limburg berücksichtigt, die das problematische Verhalten von Besuchern der genannten Plätze und Flächen beschrieb. Aufgrund kontinuierlicher Kontrollen hat die Stadt einen guten Überblick bezüglich dieser Örtlichkeiten. Auf fraglichen Flächen hat demnach erneut ein Verzehr von alkoholischen Getränken eingesetzt, so wie er vor der 2. Corona-Welle festzustellen war. Auch der „Außer-Haus-Verkauf“ hat auf diesen Flächen in der Vergangenheit eine Rolle gespielt, weshalb entsprechend zu reagieren ist. Die genannten Plätze und Flächen sind aufgrund der gemachten Beobachtungen publikumsträchtig.

Auch bei den für die Gemeinde Elz genannten Flächen bzw. Plätze handelte es sich um publikumsträchtige Bereiche. Die örtliche Ordnungsbehörde hat festgestellt, dass diese Bereiche wiederholt zu Treffen genutzt wurden, teilweise wurden auch bereits Platzverweise ausgesprochen, zumal Verstöße gegen das Abstandsgebot festzustellen waren. Auch anlässlich der Beschwerden über Ruhestörungen waren häufiger Personengruppen in den fraglichen Bereichen anzutreffen, wobei regelmäßig Alkoholkonsum im Spiel war.

Letztlich folgt die Notwendigkeit, ein Verbot des Alkoholkonsums sowie der Alkoholabgabe zum Sofortverzehr an den fraglichen Flächen und Plätzen zu verfügen, aus dem Umstand, dass der Ordnungsgeber das früher bestehende Verbot des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum in dieser Form nicht aufrechterhalten hat, sondern eine Konkretisierung entsprechender Flächen, Plätze und Einrichtungen fordert.

Die erfolgte Konkretisierung trägt dem vom Ordnungsgeber genannten Aspekt Rechnung, dass den zuständigen Behörden in örtlicher Hinsicht eine entsprechende Entscheidungsprärogative zukommt.

Der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und Einrichtungen ist aufgrund der vom Ordnungsgeber genannten Gesichtspunkte, deren Bewertung geteilt wird, problematisch.

Die Infektion mit SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Limburg-Weilburg verbreitet. Darüber hinaus ist im Landkreis eine Virusmutation festgestellt worden. Auf die oben zitierten Erwägungen in der 27. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus wird verwiesen.

Der starke Anstieg der Fallzahlen im Landkreis Limburg-Weilburg in den letzten Monaten und der bislang nicht ausreichende Rückgang der Inzidenzwerte zeugt weiterhin von einem dynamischen Infektionsverlauf. Das Infektionsgeschehen ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Es beschränkt sich nicht auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit im Landkreis und in der Bevölkerung verteilt. Auf das Infektionsgeschehen in Krankenhäusern und Pflegeheimen wurde mittels eigener Allgemeinverfügung reagiert.

Die erfolgten Beobachtungen sprechen aber dafür, dass viele Infektionen im privaten Bereich, etwa bei privaten Feiern oder Treffen im Familien- und Freundeskreis, stattfinden. Für den Landkreis Limburg-Weilburg lässt sich somit das festhalten, was auch in Lageberichten des RKI Niederschlag gefunden hat.

Die Infektionsketten sind nicht eindeutig nachvollziehbar. Regelungen, die sich etwa auf bestimmte Einrichtungen beschränken würden, können daher nicht als ausreichend erachtet werden.

Die Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 01. Februar 2021 bzw. die der entsprechenden Verlängerung dienen dem Infektionsschutz, insbesondere einer Verlangsamung der Virusausbreitung. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen exponentiell und die Möglichkeit, Infektionsketten nachzuvollziehen und zu durchbrechen sinkt. Die Allgemeinverfügung hat den Zweck, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern, Infektionsketten zu unterbrechen, die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung (auch im Lichte einer etwaigen Koinzidenz von schweren COVID-19 und Influenza-Erkrankungen) sicherzustellen sowie vulnerable Personengruppen zu schützen.

Im Landkreis Limburg-Weilburg liegen die Inzidenzwerte weiterhin über dem in § 28a IfSG genannten Wert. Die bislang gültigen Verordnungen und festgelegten Maßnahmen haben im Landkreis Limburg-Weilburg zwar dazu geführt, dass die Inzidenzwerte gefallen sind, in den letzten Tagen seit dem 04. Februar 2021 halten sich diese Werte jedoch regelmäßig in einem Bereich von ca. 70.

Dies ist eine positive Entwicklung, stellt aber noch nicht den erwünschten Erfolg dar. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind gemäß § 28a Absatz 3 Satz 5 umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Darüber hinaus wird auf die Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 verwiesen. Weitere Öffnungsschritte sind demnach erst bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 Neuinfektionen zu erwarten.

Daher ist im Landkreis an bereits bestehenden Maßnahmen festzuhalten. Den für die betroffenen Flächen und Plätze festgestellten negativen Entwicklungen ist weiterhin entgegenzutreten, von einer in § 28a IfSG genannten Schutzmaßnahme weiterhin Gebrauch zu machen. Ob darüber hinaus weitere Maßnahmen zu treffen sind, wird die Entwicklung in nächster Zeit zeigen.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und sind zugleich geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Der Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde sieht sich nach alledem dazu veranlasst, unter Einbeziehung des Eskalationskonzepts und nach Ausübung des zustehenden Ermessens die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Um der beschriebenen Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 12. Februar 2021



Michael Köberle
(Landrat)